

Dienstag, den 24. December 1824.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1585

E u r r e n d e

Nro. 16120.

des k. k. iayrischen Guberniums zu Laibach.

Republication der Vorschrift vom Jahre 1793 wegen Abstellung des Bezugs der Landgerichtsungen, und Erneuerung des §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 über die Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdictionrechte der aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle.

(1) Die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedsungen, nämlich die Abnahme der Ungen von dem geschlachteten Vieh überhaupt, wo sie nicht durch ausdrückliche Verträge, oder durch die mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gebrachten Urbare bedungen, und ununterbrochen in Uebung geblieben ist, wurde bereits mit hoher Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793 für eine unerlaubte Anmaßung und für einen Mißbrauch erklärt. Da dem ungeachtet Fälle vorgekommen sind, daß sich Dominien dieses Bezuges der Landgerichts- oder Burgfriedsungen prävaliren wollen, so wird solcher um so mehr hiemit abgestellt, als ein Mißbrauch nirgends rechtskräftig bestehen, und in keiner Zeit zu Rechtskräften erwachsen kann, wobey es jedoch den Dominien vorbehalten bleibt, falls sie den Bezug der fraglichen Ungen aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus einem andern Rechtsgrunde ansprechen wollen, dieses im ordentlichen Wege zu thun.

Hierauf findet auch der §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 Anwendung, weil vermög solchem die Landgerichts- und Burgfriedsobrigkeiten zum Bezuge jener Gefälle, welche sie vormahls wegen des aufgehobenen Landgerichts- oder Burgfriedes bezogen haben, bey der Wiedereinführung der österreichischen Gesetze nicht berechtigt worden sind, da ihnen die Lasten des Landgerichtes und Burgfriedes durch die französische Regierung abgenommen, und durch die österreichische nicht wieder aufgelegt wurden.

Es wurden daher schon durch die unterm 23. Juny 1814 erlassene Organisations-Verordnung alle diejenigen Abgaben, und mit solchen auch die bestandenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, welche die vormahligen Privatgerichtsbarkeiten bloß allein wegen der Jurisdiction bezogen haben, solche mögen in dem alten Steuerrectificatorium vorkommen oder nicht, ohne Unterschied als aufgehoben erklärt, weil diese Jurisdiction der Privatherren nicht mehr besteht, folglich auch diese Abgaben ihren Rechtstitel und Rechtsgrund verloren haben, indem für die Ausübung der Jurisdiction den neu eingesetzten und delegirten Gerichtsobrigkeiten ohnehin durch sonderheitliche Organisations-Verordnungen die gesetzlichen Taxen und Emolumente zugewiesen sind, weil ferner einseitige Steuerfassungen gegen den Staat, an und für sich, und, ohne andern Beweisen auch gegen einen Dritten kein Bezugsrecht begründen, weil demnach selbst reatificirte Bezüge, wenn sie den Rechtstitel verloren haben, nicht mehr be-



stehen, — weil neßßdem von solchen im alten Kataster vorkommenden Bezügen nach dem neuen in Ägypten eingeführten Grundsteuerprovisorium auch keine Steuer ferner entrichtet wird, — endlich, weil es immer die Sache der Domänen bleibt, falls sie derley Bezüge aus irgend einem Vertrage oder anderem Rechtsgrunde ansprechen wollen, diese ihre Ansprüche im ordentlichen Wege darzuthun.

Da jedoch aus den Resultaten der bisherigen Erfahrung hervorgeht, daß an mehreren Orten noch immer solche mit den aufgehobenen Landgerichten und Burgfrieden verbunden gewesen, und mit der dermaligen Gerichtsverfassung nicht vereinbarliche, daher ungebührliche Bezüge angesprochen werden, so wird sowohl die ältere wegen Abstellung des Mißbrauchs der Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh erlassene Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793, als auch die in der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 gegründete Vorschrift wegen Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdictionen-Rechte der gegenwärtig nicht bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeiten entspringenden Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, hiemit in Folge der mit den hohen Hofkanzley-decreten vom 30. July und 4. November d. J., Zahl 22099 und 32521, herabgelangten Ermächtigung sämtlichen Domänen und Jurisdictionen der Provinz Krain und des Villacher Kreises mit dem Beyfalle in Erinnerung gebracht, daß:

1. bey den Marktstandgeldern sich nach den Bestimmungen der §. 9. 20 und 21 der erwähnten Organisations-Verordnung zu benehmen, folglich in der Regel der Ertrag derselben nach der von den Kreisämtern zu bewirkenden, und von dem Subernium zu genehmigenden Regulirung als ein Einkommen der betreffenden Gemeinden zu behandeln, — daß aber
2. hiebey als Ausnahme die im angeführten Paragraphen 20 der Organisations-Vorschrift vorkommende Begründung, nämlich die Anweisung der Standplätze, entscheidend sey, welche auch für ein Dominium oder sonstigen Grundeigentümer sprechen kann, und demnach bey der kreisämtlichen Regulirung der Gemeinde-Marktstandgelder gehörig berücksichtigt werden muß, — endlich
3. daß in so ferne, als die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen auf keinem Verhältnisse einer Grundunterthänigkeit oder Grunddienstbarkeit, sondern nur als eine Jurisdictionengebühr für den Gewerbsbetrieb auf dem ehemahligen Gerichtsverbande beruhet, dieses Bezugs-Recht, wenn es auch nicht schon als ein früher erklärter Mißbrauch unzulässig wäre, unter der französischen Regierung durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeiten und in Gemäßheit der österreichischen Organisations-Vorschriften erloschen ist, indem das Recht der Gewerbsverleihung nur den politischen Obrigkeiten und das Recht der Gewerbsbesteuerung nur dem Staate zustehet.

Laibach am 18. November 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter von Jacomini,  
k. k. Sub. Secretär als Referent.



Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1560.

(3)

Nro. 7715.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia verwitweten Panzer, und des Matthäus Kraschowitz, Vormunds der minderjährigen Josepha Panzer, als erklärten Erben, zu Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. September 1824 in der Stadt Laibach verstorbenen bürgerl. Drechslermeister Johann Panzer, die Tagsatzung auf den 10. Jänner 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. November 1824.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1569.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4699.

(3) In Folge hoher k. k. Subernal. Genehmigung vom 4. v. M., Nro. 15324, wird am 22. l. M. früh 9 Uhr die versteigerungswise Verpachtung der städtischen Morastwiesen auf drey Jahre am Rathhause vorgenommen werden, wozu alle Pachtlustigen eingeladen sind.

Magistrat Laibach am 3. December 1824.

Bermischte Verlautbarungen:

3. 1571.

E d i c t.

Nro. 642.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädler Kreises, wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über die vom Georg Hotschevar aus Kleinslaschitsch, der Grafschaft Auersperg unterthänigen Jh. Hübler, vorhin gewesener Viehhändler, eingereichte Güterabtretung, über dessen gesammtes hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Concurß eröffnet worden. Daherliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Concurß eröffnet worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 1. Februar 1825 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Concurßmassvertreter Hrn. Dr. Joseph Piller, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, bey diesem Gerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des genannten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche



Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statzen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Muersperg den 2. December 1824.

3. 1559.

E d i c t.

Nro. 1888.

(3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Anton Moschek, Bevollmächtigten des Herrn Georg Pfeifer, de praes. 10. September 1824, Nro. 1888, in die executive Versteigerung der zum Verlasse des Jacob Sabreina von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 217 zinsbaren, auf 500 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 95 fl. 27 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsakzungen, und zwar die erste auf den 23. October, die zweyte auf den 23. November und die dritte auf den 23. December l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Dorfe Mauniz mit dem Anhange angeordnet, daß wenn diese Halbhube weder bey der ersten noch zweyten Licitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Aubriefen verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. September 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Licitation hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

3. 255.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Fldbnig wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Kusner, Curator der Jacob Petakischen Minderkennnen, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich der, auf die dem Domecapital Laibach sub Urb. Nr. 51 dienstbaren, zu Oberpirnitsch gelegenen halben Verlasshube intabulirten, vorgeblich bey der zu Oberpirnitsch Statt gehaltenen Feuersbrunst zu Grunde gegangenen Schuldscheine, als:

- a) des von Lorenz Jenko an Georg Podvis lautenden Schuldscheins dd. et intabulato 31. März 1802, pr. 85 fl.;
- b) der vom nämlichen an Michael Strimshag lautenden Schuldobligation dd. 4. et intabulato 9. April 1802, pr. 272 fl.;
- c) der vom nämlichen an Barthelma Jeray lautenden Schuldobligation dd. 14. Juny 1805, et intabulato 23. April 1808, pr. 127 fl. 30 kr.;
- d) der von eben diesem an Barthelma Jeray lautenden Schuldobligation dd. 16. et intabulato 23. April 1808, pr. 68 fl.;
- e) der vom Lorenz und Ursula Jenko an Franz Wergant lautenden Schuldobligation dd. et intabulato 5. Jänner 1809, pr. 300 fl.;
- f) des Schuldscheins vom Lorenz Jenko an Valentin Petak lautend, dd. 24. August et intabulato 15. December 1809, pr. 460 fl.;
- g) des Schuldscheins vom Lorenz Jenko an Franz Werganz lautend, dd. 9. et intabulato 23. December 1809, pr. 300 fl.;



H) der von Lorenz Jenko an Valentin Burger lautenden Schuldobligation dd. et intabulato 29. December 1809, pr. 889 fl.

Jene also, welche aus diesen Schuldscheinen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im Widrigen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificate auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Bezirksgericht Flödnig den 26. Februar 1824.

Z. 1413.

Executive Versteigerung

Nro. 2747.

der Matthäus Jamnig-, vulgo Zhebular'schen Drittelhube zu Sittich.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen der Margaretha Valentin, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleich dd. Bezirksobrigkeit Sittich am 6. December 1820, Zahl 238, an väterlicher Erbschaft zu fordern habender 115 fl. 11 1/2 fr. sammt Anhang, in die executive Versteigerung der zur Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 119 dienstbaren, zu Sittich liegenden Einzeldrittelhube, sammt den hierauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und der hiebey befindlichen Fahrnisse des Matthäus Jamnig, vulgo Zhebular zu Sittich gewilliget, und hierzu drey Feilbiethungs-Tagsatzungen, als die erste auf den 26. November 1824, die zweyte auf den 11. Jänner und die dritte auf den 11. Februar 1825 früh um 9 Uhr im Hause des Exquirten mit dem Besatze angeordnet worden, das wenn diese auf 594 fl. 40 fr. geschätzte Realität, und die auf 18 fl. 16 fr. bethewerten Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über, oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, selbe sodann bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Diese Realität, in der Nähe des Schlosses zu Sittich, empfiehlt sich hinsichtlich ihrer angenehmen und vortheilhaften Lage von selbst, daher Kauflustige und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Erscheinung mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse am Tage der Versteigerung, wie auch inzwischen in dieser Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden bekannt gegeben werden. Sittich am 24. October 1824.

Anmerkung. Bey der am 26. November l. J. abgehaltenen Versteigerung hat sich kein Käufer gemeldet, daher die zweyte am 11. Jänner 1825 abgehalten werden wird.

Z. 1412.

E d i c t.

Nro. 2783.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, Neustädter Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über mündliches Ansuchen des Franz Hauptmann, Erben des sel. Martin Hauptmann, vulgo Feranz von Kann, gegen Mathias Sellan, vulgo Kmeth, Hübler zu Jablanitz bey St. Martin, in die Reassumirung der durch den Bescheid vom 3. September 1824, Zahl 2257, bewilligten, zu Folge Edicts vom 30. September 1824 aber eingestellten executiven Versteigerung der, dem löblichen Gute Grünhof sub Urbars-Nro. 20 dienstba-



ren, auf 744 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten Hube, wegen noch schuldigen 313 fl. 38 1/2 kr. sammt Anhang gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Termine, als: der 29. November 1824, der 14. Jänner und der 14. Februar 1825, jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte Jablanitz im Hause des Exquiriten mit dem Beyfaze anberaunt, daß, wenn diese Hubealität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden kann, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können vorläufig in der dasigen Bezirkskanzley eingesehen werden. Sittich am 24. October 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Käufer gemeldet; es wird daher die zweyte am 14. Jänner 1825 abgehalten werden.

**B. 1561. Executive Fahrnisse-Versteigerung. Nr. 3189.**

(3) Das Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht hierdurch bekannt: Daß über mündliches Ansuchen des Matthäus Prasnitz, Inwohners von Rann bey St. Martin, in die executive Feilbiethung der dem Joseph Sammerl, vulgo Soritsch, Hublers zu Ehenotitz gehörigen, gerichtlich gepfändeten, und auf 91 fl. 17 kr. geschätzten Fahrnisse, als: zweyer Schweine, 1 1/2 Centner Spinnhaar, 8 Merling Weizen, 5 Merling Bierse, 4 Merling Haiden, 5 Merling Korn, bey 25 Centner Heu und 15 Centner Stroh, dann einiger Haus- und Keller-Geräthe ic., wegen schuldiger 59 fl. c. s. c. gewilliget worden sey.

Da nun hiezu drey Feilbiethungstagsatzungen, als der 21. Dec. 1824, der 14. und 18. Jänner 1825, jederzeit Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr im Orte Zennitz mit dem Anhange ausgeschrieben wurden, daß, wenn diese Fahrnisse bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden; so werden Kauflustige zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit geladen.

Sittich am 2. December 1824.

**B. 1552. V o r l a d u n g. (3)**

Von der Bezirksobrigkeit Herrschaft Weirelberg, Neustädter Kreises, werden nachgenannte Reserve-, Landwehr-, und Rekrutirungsfüchtlinge hiemit edictaliter vorgeladen:

Vor- und Zunahmen.	Geburtsort.	Pfarr.	Haus Nr.	Alter.	Stand.	Eigenschaft.
Martin Koslentscher	Leutsch	Weirelberg	22	21	ledig	Reserveflüchtling
Anton Uppel	Kreßnitz	Kreßnitz	7	20	"	dto.
Michael Garbeiß	Saap	St. Marein	17	24	"	dto.
Martin Smreker	Gollitschberg	Kreßnitz	4	22	"	dto.
Franz Novak	Dobrava	Weirelberg	10	31	"	Landwehrflüchtling
Georg Skerbina	Kreßnitz	Kreßnitz	25	33	"	dto.
Franz Nadrach	Bresou	Weirelberg	3	20	"	Rekrutirungsflüchl.
Anton Rome.	Greifenberg	dto.	2	21	"	dto.







seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 24. December l. J., die Anmeldeung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Paul Knobl, als Vertreter der Martin Garbeis'schen Concurssmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verschließung des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des obgenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird auf den 13. December l. J. früh 9 Uhr eine Tasazung zum Versuche der Güte ausgeschrieben, dieses Concurssgeschäft wenn möglich im Vergleichswege abzu thun, die Forderungen zu liquidiren, die Rangordnung der Creditoren zu bestimmen oder das Vermögen zu vertheilen; sollte jedoch dieses Geschäft im Wege der Güte nicht beendiget werden können, so wird zur Wahl eines Vermögens-Verwalters oder zur Bestätigung des prov. ernannten Herrn Joseph Seunig, Inhaber des Guts Strobelhof, wie auch zur Auswahl eines Creditoren Ausschusses an eben diesem Tage geschritten, bey welcher Tagsazung auch die Gläubiger unter Einem für den Vermögens-Verwalter eine angemessene Instruction vorzuschlagen, und die in der Vermögens-Verwaltung umschlagenden Punkte festzusetzen und zugleich die Vorsichten zu bestimmen haben werden, unter welchen sie die Vermögens-Verwaltung durch selbst übernehmen oder fortführen lassen wollen, ob der Masseverwalter in Eid zu nehmen, ob und was von demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder und die beweglichen Güter transferirt oder in seinen Händen zu lassen, oder selbe sonst irgend wo in Verwahrung zu bringen seyen.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg am 21. September 1824.

3. 1563.

E d i c t.

(3)

Vor dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Ruperts Hof werden alle Jene, die auf den Verlaß des zu Groß-Lerchendorf verstorbenen Franz Turk, vulgo Vidiz, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, am 8. Jänner 1825 früh um 8 Uhr um so gewisser zu erscheinen haben, als sich die Ausgebliebenen die Folgen aus dem §. 814 b. G. B. sich selbst zur Last zu legen haben werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Ruperts Hof am 1. December 1824.

3. 1545.

E d i c t.

Nr. 627.

(3) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Maborje am 17. August 1824 verstorbenen Halbhüblers Jacob Klantschar, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich dieserrwegen bey der vor diesem Gerichte auf den 22. December 1824 Vormittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagsazung zu melden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 18. November 1824.

3. 1566.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Zu künftigen Georgi 1825 wird auf dem St. Jacobs Plage ein geräumiges Magazin in Bestand ausgelassen. Viehhaber belieben sich dießfalls in der deutschen Gasse Haus-Nr. 179, im zweyten Stock rückwärts des Nähern zu erkundigen.



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1578.

(2)

ad Nr. 194.

St. G. B.

# K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im k. k. Antheile Schlesiens, Troppauer Kreises liegenden Religionsfonds = Gutes Petrowitz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit bekannt gemacht, daß das zum mähr. schles. Religionsfonde gehörige Gut Petrowitz am 17. Jänner 1825 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 59963 fl. 40 kr. C. M., das ist: Neun und Fünfzig Tausend, Neun Hundert, Drey und Sechzig Gulden, Bierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Zu diesem im Mittelgebirge zwischen Thälern liegenden, von der k. k. Kreisstadt Troppau beyläufig zwey Meilen entfernten Gute gehören:

- a) acht zwischen fremden Dominien zerstreute Dorfschaften, nämlich: Altstadt, Bielau, Eilowitz, Luck, Petrowitz, Eren, Hochkirchen und Wipplersdorf, mit einer Gesamtbevölkerung von 4334 Seelen:

Da bey allen diesen Ortschaften das Robothabolitionssystem eingeführt ist, und die vorhin bestandenen Natural- und Personal-Schuldigkeiten der Unterthanen gänzlich aufgelöst sind, so beziehet die Obrigkeit von denselben:

b) an Urbärgeldern im Gelde .. .. .	549 fl. 24 3/4 kr.
In Natura .. .. .	32 Mehen 2 Maßl Weizen
.. .. .	32 — 2 — Korn
.. .. .	43 — 24 — Gerste
.. .. .	56 — 8 — Haber.

c) an barem Robothrelution .. .. .

3288 fl. 36 kr.

d) an Erbgrundzinsungen von zerstückten Meierhofsgründen im Baren



2 fl. 41  $\frac{2}{4}$  fr. Conventionsmünze, und 2296 fl. 47 fr. Wiener Währung; in Natural = Schüttungen 51 Megen Korn, 104 Megen Gerste.

Nebst diesen Zinsungen haben für verschiedene emphitentisch veräußerte Realitäten folgende Zinse einzusfließen:

e) von Mühlen im Gelde	.	.	.	69 fl. 48 fr.
Schüttungskörnern	22 Megen	16 Maßl	Weizen.	
	159 —	24 —	Korn.	
	31 —	12 —	Gerste.	
	20 —	8 —	Mühlgetreide.	
f) von Wirthshäusern	.	.	.	12 fl.
g) = Fleischbänken	.	.	.	13 = 36 fr.
h) = Abdeckereyen	.	.	.	2 =
i) = obrigkeitlichen Häusern	.	.	.	8 =
k) = neuerbauten Häusern	.	.	.	238 = 30 =
l) = fremden Ortschaften	.	.	.	59 = 53 $\frac{2}{4}$ =

Ueberdies ist jeder Innmann, welcher sich auf diesem Gute befindet, nach dem Robothabolitionscontract verbunden, statt der vorherigen Naturalroboth, jährlich einen Gulden in die Renten zu bezahlen.

m) Nebst den erforderlichen Amts- und einigen Wirthschaftsgebäuden befinden sich bey diesem Gute in abgesondert zerstreut liegenden Flächen

an Aeckern	.	.	.	107 Megen	8 $\frac{1}{4}$ Maßl
= Gärten	.	.	.	11 —	13 $\frac{2}{4}$ —
= Wiesen	.	.	.	31 —	18 $\frac{1}{4}$ —
= öden Plätzen und an verpachteten Waldplätzen	.	.	.	12 —	4 $\frac{1}{4}$ —

Diese Grundstücke befinden sich theils in eigener Regie, theils sind selbe an fremde Parteyen und an die obrigkeitlichen Beamten gegen Zins zeitlich hintan gegeben.

Für dieselben sowohl, als für andere verpachtete obrigkeitliche Realitäten haben nachstehende

n) zeitliche Pacht- und andere Zinse in die Renten einzusfließen, an zeitweiliger Robothreluition von neuerbauten Häusern pr.

9 fl. 18 fr. W. W.



an Branntweinkesselzins	.	.	25 =	C. M.
= Branntweinpachtzins	.	.	580 =	—
= Flußfischereyzins	.	.	2 = 36 =	—
= Pachtzins von obrigkeitlichen Aeckern	.	.	51 = 58 2/4 =	—
in Natura	.	.	70 Megen 4 2/4 Maßl Haber.	
	.	.	8 Schock 38 Garben Korn.	
an Steuerbeytrag	.	.	38 fl. 50 2/4 fr. C. M.	
= Pachtzins von Gärten	.	.	19 = 5 2/4 =	—
= Pachtzins von Wiesen	.	.	19 = 25 =	—
von Huthungen	.	.	2 fl. 12 fr. C. M.	3 fl. 30 fr. W. W.
= Waldplätzen	.	.	5 = 24 =	—
an Miethzins für verschiedene Behältnisse	.	.	4 = — — —	
an Roboth und andern Relutionen	.	.		
von Gewerbschaften	.	.	28 fl. C. M.	32 fl. 24 fr. W. W.
an Brettlöcher = Aussatzrelution	.	.		3 = 36 = — —
an Germ und Hefenzins pr. Gebräu	.	.	3 fl. 17 1/4 fr. ; somit für	
30 Gebräue	.	.	98 fl. 37 fr. C. M.	
an Bierschanf	.	.	5 = — = —	10 fl. W. W.
= Jagdpachtzins	.	.	34 = 3 = —	

o) Bey diesem Gute befindet sich im Orte Lucf auch ein in eigener Regie stehendes Bräuhaus, in welchem auf 22 Faß gebräuet wird, und aus welchem 13 Schänker das Bier zu beziehen haben.

p) Eben so befindet sich im Orte Lucf ein Branntweinhaus, in welchem auf 2 Kessel gebrannt wird, und welchem die oberwähnten Schänker zur Abnahme der Getränke zugewiesen sind.

Dieses Branntweinhaus befindet sich gegenwärtig im zeitlichen Pacht, und es haben hiefür der bereits erwähnte Kesselzins von 25 fl. Conv. Münze und ein Pachtzins von 580 fl. Conv. Münze jährlich in die Renten einzufließen.

q) Der Obrigkeit steht das Recht der Justizverwaltung, dann der Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher zu, wofür sie nebst den gesetzlichen Taxen das 10- und 5percentige Laudemium von den Altstädter, Bielauer, Eilowitzer,



Lucker, Petrowitz und Tyrner, Erbrichtereyen, dann von einigen andern emphyteutischen veräußerten Realitäten zu beziehen berechtiget ist.

- r) Bey den Orten Luck, Bielau und Tyrn besitzt die Obrigkeit an Waldungen 502 Foch 112 3/6 Quadratklaster, welche größtentheils aus Nadelholz bestehen, zugleich ist selbe
- s) im Besitze der ganzen Jagdbarkeit, welche gegenwärtig theils in eigener Regie, theils aber im Verpachtungswege benützet wird.

Endlich

- t) steht der Obrigkeit auch das Patronatsrecht über die Filiationkirche in Altstadt, über die Localkirche in Bielau, über die Filiationkirche in Luck, über die Localkirche in Petrowitz, endlich über die Filiationkirche in Tyrn zu.

Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5996 fl. 22 kr. Conventionsmünze bey der Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

In Absicht auf die Prüfung der Vadien mögen die Kauflustigen sich zur Gewinnung der Zeit vor dem Licitationsacte an das k. Fiscalamt wenden.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe



zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkaufte[n] Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Diejenigen, welche dieses Gut zu besichtigen und sonstige Ueberzeugung sich zu verschaffen wünschen, haben sich an das Verwaltungsamt zu Petrowitz zu wenden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts, und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten bey der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Administration täglich eingesehen werden.

Brünn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 1564.

E d i c t.

ad No. 16996.

(2) Von dem k. k. keyer. Landrechte wird in Folge eingelangter hoher inn. öst. Appellationsgerichts-Verordnung vom 2. Ery. 12. d. M., Zahl 13977, zur Besetzung der für Cissi und den Cissier Kreis erledigten Advocatenstelle, neuerlich der Concurß mit dem Beysahe ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, da das gegenwärtige Edict das erste Mal in den Zeitungsblättern erscheinen wird (d. i. bis 10. Jänner 1825), ihre mit dem Diplome über die erhaltene Doctorswürde, den Zeugnissen über die vorgeschriebene zurückgelegte Praxis, und mit den ihre Moralität ausweisenden Documenten, dann den übrigen auffälligen Behelfen wohl instruirten Gesuche bey diesem k. k. Landrechte zu überreichen haben.

Grätz den 16. November 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

1. Z. 350.

E d i c t.

No. 230.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelfstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Kobas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich nachstehender, auf der vorhin Matthäus und Magdalena Bergusch'schen, nun dem Gregor Kobas gehörigen, dem Religionsfondsgute Laß sub Urb. No.



47 dienstbaren, zu Poschenig' gelegenen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des zwischen Matthäus Bergusch und dessen Gattinn Magdalena geborne Hofscheyer geschlossenen Ehecontractes dd. et intab. 29. Jänner 1793;

b) des zu Gunsten des Joseph Draxler unterm 15. July 1817 intab. Urtheils dd. 21. Juny 1817, wegen 115 fl. 15 kr. c. s. c.;

c) des Urtheils dd. 12. Juny 1817, et intab. 15. July 1817, zu Gunsten der Maria Draxler, wegen 161 fl. 14 kr. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus diesen Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificates, auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Michelfstätten den 3. März 1824.

3. S. 309.

E d i c t.

ad Nro. 15.

(2) Von dem Bez. Ger. Herrschaft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Aloys Rasinger, k. k. Postmeisters und Realitätenbesizers, auch Bleigewerken zu Wurzen, in die Amortisirung folgender, auf den vorhin Laurenz-, nun Aloys Rasinger'schen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nro. 307 zinsbaren Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Urtheils in Sachen der Johann Bapt. Egger'schen Verlassmasse wider Laurenz Rasinger, wegen zuerkannten 2330 fl. 48 kr. c. s. c., ddo 30. July et intabulato 7. December 1804;

b) des Urtheils in Sachen der Johann Bapt. Egger'schen Verlassmasse wider Laurenz Rasinger, wegen zuerkannten 2078 fl. c. s. c., dd. 30. July et intabulato 7.; December 1804, gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche aus gedachten Urtheilen einen Anspruch zu machen gedenken, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte sogewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urtheile, respve. deren Intabulations-Certificates für kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Kronau am 2. März 1824.

3. 1572.

(2)

Nro. 3039.

Licitation: Realitäten und Fahrnisse zu St. Weith bey Sittich.

Das Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht, als Real-Instanz, hierdurch bekannt, daß über Ersuchschreiben des löbl. Bezirksgerichts Kaltenbrunn zu Laibach, ddo. 29. October, et praes. 18. November 1824, Zahl 1314, die executive Versteigerung dreyer, dem Mathias Kastelliz, Krämer und Realitäten-Besizer zu St. Weith bey Sittich, gehörigen Realitäten, der hiebey befindlichen verschiedenen Haus-, Baumanns-, Keller-, Stall- und Meierey-Geräthe, dann des Viehes und Waarenlagers, wegen, der Frau Catharina Zollner in Laibach aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. Kaltenbrunn am 5. Jänner d. J. schuldiger 500 fl., der Zinsen und Executionskosten bewilliget, und hiezu abgesonderte Versteigerung-Tagsetzungen, und zwar für Hintangebung der, der löbl. Pfarrgült St. Weith sub Rect. Nro. 19 zinsbaren, auf 338 fl. 40 kr. geschätzten 113 Hube zu St. Weith, Hauszahl 11; der, der Religionsfondsherrschaft Sittich unter Rect. Nro. 97 dienstbaren, auf 491 fl. 40 kr. betheuertem ganzen Hube zu Grische, unter Hauszahl 1, und der eben dahin dienstbaren, auf 10 fl. 40 kr. in E. M. geschätzten Ueberlands-Waldung, Applenze genannt, zu Mett-



nam, der 13. Jänner, 14. Februar und der 17. März 1825, jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr, und für Hintangebung des auf 390 fl. 55 fr. geschätzten Mobilar-Vermögens, als: des Waarenlagers, des Viehes und der übrigen Beweglichkeiten von mancherley Gattung, der 16. December 1824 und die folgenden Tage, dann der 14. und 28. Jänner 1825, von früh 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, im Hause des Executen zu St. Veith mit dem Anhange festgesetzt werden, daß, wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden: wozu die Kaufs Liebhaber, welche die Verkaufs-Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts täglich, und so auch am Tage der Licitationen im Orte St. Veith einsehen können, als auch die intabulirten Gläubiger wegen Abwendung eines ihnen zugehen mögenden Schadens zu erscheinen vorgeladen werden.

Uebrigens wird beygefügt, daß jede der gedachten drey Realitäten abgesondert feilgebothen und hintan gegeben werden wird.

Sittich am 20. November 1824.

Z. 1565.

**E d i c t.**

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Unsuchen des Herrn Max Zeball, Vormundes der Joseph und Anna Krennerschen minderjährigen Kinder zu Laß, die dem Johann Kuralt gehörige, zu heil. Geist H. Z. 15 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2353 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 2126 fl. 49 kr. geschätzte Ganzhube, wegen schuldigen 130 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 1. December l. J. auf den 3 Jänner, 3 Februar und 3. März 1825 im Orte der Realität zu heil. Geist bestimmten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Der Grundbuchs extract und die Licitationssbedingnisse erliegen in! dieser, Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 1. December 1824.

Z. 1570.

**Weinverkauf. Anzeige.**

(2)

Beym Unterzeichneten in der Gradiska Vorstadt Nr. 29, im ehemahligen Hrn. Castagnischen jetzt Hrn. Heinrich Hohnischen Hause, werden täglich Vormittag von 8 bis 12 und Nachmittag 2 bis 6 Uhr nachfolgende gute und echte Weine um bezugssetzte Preise Maßweis über die Gasse ausgeschänkt:

Boreinjährige und heurige Mahrweine	die Maß	à	kr.	8, 10, 12, 16
Neuer Wiseller-Wein	"	"	"	12, 14.
Alter	dto.	vom Jahre	1822	" " " " 20, 24.
dto.	dto.	"	1819	" " " " 28.
dto. Medeer Teran	"	dto.	1822	" " " " 24.
dto. Koberger Bebedin	"	dto.	1822	" " " " 20.
Scharfer weißer Weinessig	"	"	"	" " " " 7.
Guter echter heuriger Profseker	"	"	"	" " " " 20.
Neunjähriger slawonischer Sliboviz	achtzehngrädiger	"	fr. 30	) die Maß.
dto.	zwey und zwanziggrädiger	"	36	
Simerweis oder in größeren Partien wird der Preis billiger seyn.	Einzelne Seidel Franz Fav. Cechouin.			

werden nicht ausgeschänkt.



Z. 1587.

Wohnung zu vermietthen.

(2)

Im sogenannten Bürgerspitale hier, in der Spitalgasse, ist im ersten Stockwerke für diesen Winter bis Georgi 1825 eine Wohnung zu vermietthen. Diese bestehet aus vier geräumigen Zimmern, vorne mit der Aussicht in die Spitalgasse, alle vier in einer Reihe gelegen und deren drey mit eigenen Eingängen; ferner aus einer mit diesen Zimmern in Verbindung befindlichen, durch ein Gitter gemeinsam abgeschlossenen Küche mit einem daran stoßenden Speisgewölbe; dann aus einem heizbaren Dienstbadenzimmer und einer Garderobe, welche geräumig, und lustig ist; endlich aus einer großen Holzlege und zwey Kellern. — Wer diese Wohnung zu mietthen wünschet, beliebe sich um die nähern Auskünfte an das Zeitungs-Comptoir zu wenden.

Z. 1579.

(2)

Es wird von unterzeichneter Fabrik ein Zeug- und zugleich Hufschmied gesucht, an welchen man den bey der Fabrik liegenden Zeughammer, und die Hufschmieds-Berechtsame, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst zwey Gärten, und einem Felde, auf mehrere Jahre zu verpachten, wünscht. Nähere Auskunft kann durch frankirte Briefe von der Fabrik selbst eingeholt werden.

R. K. pr. Ratschacher Papier-Fabrik den 5. December 1824.

Johann Pothorn, Fabriks-Director.

Z. 1586.

(2)

Ein Capital von 446 fl. 3 7/12 fr. M. M. ist gegen Pupillar-Sicherheit zu verleihen. Daß Nähere erfährt man bey Herrn Dr. Joh. Oblak am neuen Markt Nr. 172.

Z. 1592.

N a c h r i c h t.

(2)

Bev Unterzeichnetem, in der Gradiska, Haus Nr. 45, ist alter Mahrwein, die Maß zu 8, 12, 16, 20 und 24 fr., wie auch guter Profekter, die Maß zu 24 fr., dann rothet Zeran zu 16 und zu 12 fr. zu haben.

Michael Falten.

Z. 1588.

(2)

Gebrüder Heimann in Laibach machen bekannt, daß sie guten Mahrwein vom Jahre 1822 Cimerweis verkaufen.

Z. 1568.

(2)

In der Stadt Salzburg ist eine reale Spezerey-, Material- und Farbwaaren-Handlung mit Waarenlager und Handlung-Utensilien, nebst dem in einer der belebtesten Gassen gelegenen, im guten baulichen Zustande befindlichen, mit einem schön eingerichteten großen Verkaufsgewölbe versehenen Hause von 4 Stockwerken sammt den zunächst befindlichen geräumigen Magazinen täglich aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Kaufs- oder Pachtliebhaber können diese Realität jederzeit in Augenschein nehmen.

Nähere Auskunft über die sehr billigen Bedingnisse ertheilen:

Joh. Marx Schwendner in Salzburg,

oder die Herren

Felolo et Eidam in Augsburg.



3. 1576.

(1)

ad Nr. 192.

St. G. W.

# K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Ollmüzer Kreise liegenden Religionsfonds = Gutes Czellechowitz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiermit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlasseten Kundmachung, zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Ollmüzer Kreise nächst Plumenau gelegene Religionsfonds = Gut Czellechowitz, am 18. Jänner 1825, Vormittags um 9 Uhr, in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Czellechowitz, Erzeptschein, der Colonie Rittberg und Henneberg, dem Dorfe Duban und der Colonie Margelik, dem Dorfe Kaste, und aus dem Antheile des Dorfes Krónau, mit einer Bevölkerung von 1610 Seelen bestehenden Gutes, ist 59135 fl., sage: Neun und Fünzig Tausend, Ein Hundert Fünf und Dreyßig Gulden Conventions = Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions = und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldreultion verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarialgaben	195 fl. 22 1/2 kr.
b) an Robothreultion	2746 fl. 6 kr.
c) an Zins von neu erbauten Häuschen, bar	255 fl. 54 kr.
und an Naturalroboth	13 Tage
d) an Erbgrundzinsen bar	3928 fl. 34 1/4 kr.
und mittelst Schüttung an Gerste	396 Megen 2/4 Mfl.
und an Hafer	2 Megen 16 Mfl.

Ferner fließen in die Renten ein:

e) an Zinsen von fremden Herrschaften, und zwar: Von der Stadt Ollmütz an sogenanntem Festungszins

30 fl.

(3 Bepl. Nro. 100. d. 14. Dec. 1824.)

C



und von der Herrschaft Sternberg ohne Verrechnung 12 fl. 26 1/2 kr.  
 Dann hat diese Herrschaft jährlich 1 Schock mittlerer Brak = Karpfen  
 pr. 1 Center 27 Pfund, und 1 Schock Hechten pr. 56 Pfund an den  
 Zellechowizer Gutsbesitzer abzugeben.

f) an Brücken- und Straßenunterhaltungs- Beyträgen, und zwar:  
 von dem Lasser Meierhofsbesitzer Joseph Fontres 13 fl. 21 1/4 kr.  
 und von dem Besitzer der Ollmüher Spitalsäcker 20 fl. 40 1/4 kr.

Zinse von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit  
 nachstehende:

g) von Mahlmühlen	325 fl.
h) von Wirthshäusern	250 fl. 30 kr.
i) von Branntweinhäusern	180 fl.
k) von obrigkeitlichen Häusern	167 fl. 45 kr.

Zinse aus den zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende:

l) Von dem Zellechowizer Bräuhausegebäude	43 fl. 3 kr. Conv. Münze.
m) von 52 Mehen 6 Maßeln Aeckern, bar	147 fl. 29 1/4 kr. C. M.
und an Schüttung: Korn	24 Mehen 6 1/2 Maßl.
— — — Gerste	24 — 6 1/2 —
n) von 20 Mehen 4 Maßl Wiesen	81 fl. 2 1/4 kr. C. M.
o) an Branntweinschankzins	45 fl. 30 kr. C. M.
p) an zeitweiligem Weinschankzins	15 fl. W. W.
q) an zeitweiliger Robothrelution von Gewerbsleuten	16 fl. W. W.

Endlich bezieht die Obrigkeit:

r) an zeitweiligem Bierschankzins von dem Lasser Schänker für je-  
 des ausgeschänkte Faß Bier 30 kr. C. M., und von den Schänkern zu  
 Zellechowiz, Margelik und Erzeptschein, für jedes ausgeschänkte Faß  
 Bier 6 kr. C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

s) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen  
 Richteramts und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzli-  
 chen Taxen, dann

t) das Laudemium von den drey Wirthshäusern zu Rittberg, Duban,  
 und Krönau, dann von dem Branntweinhause, der Mühle, und einem  
 Bauerngrunde in Duban, endlich von dem Lasser Meierhose, theils mit  
 5, theils mit 10 Percent zu Rechte.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit keine Meierhofsgrundstücke,  
 dieselben sind sämtlich zerstücket, und mit Ausnahme der vorwärtsbemerkt-



ten, welche zeitlich verpachtet sind, den Unterthanen in das emphyteutische Eigenthum überlassen worden.

Dagegen besizet dieselbe an 270 Joch theils Madel-, theils Auenswald, welcher geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt ist.

Die Jagdbarkeit von dieser Waldstrecke ist gleichfalls in eigener Regie; dagegen aber ist die Feldjagdbarkeit, und zwar größtentheils cumulativ mit andern zu der concentrirten Herrschaft Gradisch gehörigen Grundflächen verpachtet, wofür beyläufig für das Gut Czellechowitz an Pachtzins entfallen . . . . . 22 fl. 15 kr. C. M.

Endlich übt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Dubaner und Krönauer Pfarre und Schule aus, welches Recht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen das benannte Religionsfondsgut hintan gegeben wird, sind folgende:

1stens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2stens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 5913 fl. 30 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

3stens. Der Ersterer des Gutes hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten, verzinstet werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.



Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts, und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Administration täglich eingesehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Subernialrath.

Z. 1575.

(1)

ad Nr. 191.

St. G. W.

## K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Religionsfonde angehörigen landschaftlichen Neubergerhofes zu Grätz nächst dem Mühlgange, unter  
Consc. Nro. 755.

Am 10. Jänner künftigen Jahres wird der sogenannte Neubergerhof zu Grätz in der Murvorstadt nächst dem Mühlgange, unter Consc. Nr. 755, welcher landschaftlich ist, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums verkauft werden.

Dieses aus zwey Stockwerken bestehende Haus enthält unterirdisch einen Keller auf 90 Startin. Zu ebener Erde 5 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, Vorhaus, Stiege und Abort. Im ersten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Im zweyten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Unterm Dache 6 kleinere Zimmer, 2 kleine Küchen, 1 Vorfaal und Abort. Das Dach ist mit Ziegeln eingedeckt. Uebrigens befindet sich bey dem Hause ein geräumiger Hof mit einem Pumpenbrunn, und eine auf gemauerten Pfeilern ruhende Schupfe.



Der Ausrufspreis ist auf 4220 fl. C. M., das ist: Vier Tausend, Zwey Hundert und Zwanzig Gulden Conv. Münze bestimmt worden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Haus erstehen, die mit Circularverordnung der Landesstelle vom 29. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieses Hauses für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigerder Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen.

Die Hälfte des Rauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vorder Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Zinsertrages dienenden Rechnungsdaten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüteradministration eingesehen werden.

Wer das Haus selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, hat sich an das k. k. Marchfutteramt zu wenden.

Von der k. k. steyerisch = kärntner'schen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 22. November 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,  
k. k. Sub. und Präs. Secretär.



Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1584.

(1)

Nro. 7703.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus und der Josepha Krashovik, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause in der Stadt Laibach Nro. 93 über 50 Jahre indebite haftenden zwey Sätze, als a) der seit 8. May 1770 auf obigem Hause haftenden Carta bianca, von den Eheleuten Peter und Maria Gabel über 200 fl. auf Johann Michael Bogou unter 30. April 1770 ausgestellt, und b) des von den nähmlichen Eheleuten auf Valentin Ruard unter 9. October 1774 über 200 fl. ausgestellten, und seit 29. October 1774 haftenden Schuldscheins gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche aufgedachte Carta bianca und den Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Matthäus und Josepha Krashovik, die obgedachte Carta bianca und der Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 22. November 1824.

Hemtlliche Verlautbarung.

Z. 1594.

K u n d m a c h u n g.

(1)

Am 14. Jänner 1825 Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Kanzley, in dem Lepuschitzischen Hause Nr. 214 im zweyten Stock in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das Laibacher Garnis. Spital, auf sechs nacheinander folgende Monate, nähmlich auf den Zeitraum vom 1. May bis Ende Oct. 1825, öffentlich versteigert werden.

Die benötigenden Artikel von der besten Qualität bestehen bepläufig in

6	Centner	Reiß.
8	"	Weißengries.
8	"	Mundmehl.
16	"	Einbrennmehl.
3	"	gerissene Gerste.
6	"	Rindschmalz.
6	"	gerollte Gerste.
5	Pfund	rohe Gerste.
50	"	Rümmel.
90	"	gedörnte Zwetschgen.
30	"	Zucker.
30	"	weiße Seife.
1	Centner	gereinigten Talg.
3000	Stück	Eyer.
50	Eimer	Wein.
4	"	Weinessig, und
5	"	Branntwein.



Die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch nach den alle Tage in vorausgehenden Anweisungen.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 24. Jänner 1825 abgehalten werdenden Licitation in bestimmtem Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben. Auch ist das Militär-Ober-Commando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entheben.

Von Seite der k. k. Militär-Garnison-Spitals-Commission. Laibach am 16. December 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1580.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterkrain, als durch Ersuchsschreiben vdo. 26. October 1824, Nro. 7160, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach delegirten Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, resp. der k. k. Staatsherrschafft Landstraß, wider Michael Krischanitsch zu h. Kreuz, wegen durch Urtheil vdo. 20. August 1822, 3. 2179, behaupteten Kaufschillingbrückstande pr. 41 fl. 41 fr., so wie den hievon bis 31. October 1821 mit 9 fl. 12 1/4 fr. berechneten, dann den seit 1. November 1821 bis zum Zahlungstage laufenden 4 prct. Verzugszinsen nebst Gerichtskosten-Ersatz, in die executive Versteigerung des dem Michael Krischanitsch zu h. Kreuz gehörigen, in Schüttenberg liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart sub. BergReg. Nr. 309 1/2 dienstbaren, nebst dem dazu gehörigen Gestrüppe Pushzha und hölzernen Kessel auf 200 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden. Da nun von diesem delegirten Bezirksgerichte drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten den 28. December 1824, für den zweyten den 27. Jänner und für den dritten den 26. Februar 1825, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität Schüttenberg mit dem Anhang bestimmt wurden, daß, wenn obige Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden wird, so werden hiemit sämmtliche Kaufstiebhaber zur Erscheinung an den obbenannten Tagen, so wie die intabulirten Gläubiger insbesondere mit dem Einuern vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse allhier täglich in den Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. November 1824.

3. 1597

Executive Fahrnisse-Versteigerung.

Nr. 5230.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschafft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Zahabung des Hammerwertb zu Sagrag, in Vertretung des Herrn Justizjärs Mack von Seisenberg, gegen Michael Mack, Realitäten-Besitzer und Schmied zu St. Martin bey Littay, wegen durch Urtheil behaupteter 90 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerisch-gepfändeten, auf 156 fl. 36 fr. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh, Getreid, Haus-, Kessel- und Meierschafts-Geräthe gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagsetzungen, nämlich auf den 23. December 1. 3., dann auf den 14. und 28. Jänner 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Wohnung des Exequirten zu St. Martin, Haus-Nr. 1



28, mit dem angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände, wenn solche bey der ersten und zweyten Versteigerung, Tagssagung nicht über oder am den Schätzungswert an Mann gebracht werden können, bey der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben würden.

Sittich am 6. December 1824.

3. 1596.

Citation: Hube und Fahrnisse.

Nr. 3172.

(1) Daß Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht hierdurch bekannt: Daß über mündliches Ansuchen des Anton Koporz, vulgo Previu, Mühlers von Themenitz, gegen Franz Grabner, vulgo Kastigar, Hüblers zu Großgaber, wegen im Reste schuldiger 63 fl. 55 kr. sammt Anhang, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 10. September l. J., 3. 2347 bewilligten, laut Protocolls vom 8. October 1824, 3. 2657, aber bedingt ausgefesten Feilbietung der dem Exequirten gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 451 fl. 28 kr. geschätzten, der löbl. Grundherrschaft Thurn bey Gallenstein sub Rectif. Nro. 101 dienstbaren Hube, mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der hiebey befindlichen, auf 172 fl. 50 kr. betheuertem Fahrnisse gewilliget, und hiezu neuerliche Tagssagungen auf den 7. Jänner, 7. Februar und 11. März 1825, jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte zu Großgaber mit dem Besatze ausgeschrieben werden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswert oder darüber verkauft werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hinan gegeben werden würden.

Wohu Kauflustige und intabulirten Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden.  
Sittich am 2. December 1824.

3. 1593.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 680.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Weldeb wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Langus, vulgo Kovacic von Kerschdorf, gegen die Maria verwitwets Starre und Martin Starre, als Vormünder der Casper Starreschen minderjährigen Erben und Curatoren derselben Verlassenschaftsmasse, wegen schuldigen 235 fl. 55 kr. M. M., in die executive Versteigerung der dem Casper Starre seel. gehörigen, auf 1705 fl. gerichtlich geschätzten, zu Kerschdorf in der Woche in sub Haus-Nro. gelegenen, der Cameralherrschaft Weldeb sub Rectif. Nro. 1213 unbbaren 13 Kaufrechtshube sammt allen dazu gehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Abhaltung drey Termin, d. i. der 27. December d. J., 27. Jänner und 28. Februar l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte zu Kerschdorf mit dem Anhang festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hinan gegeben werden würden. Die Citationbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Weldeb den 27. November 1824.

3. 1582

(1)

ad Nro. 852.

Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Fildnig unter Rectif. Nro. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufrechtshube des seel. Porenz Besbounia, wird auf Anlangen des Anton Verhounig v. Mosche, wegen an Ertheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 kr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution öffentlich feilgebothen, diese Feilbietung den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1825, jederzeit von 9. bis 12 Uhr Vormittag im Orte Breg abgehalten, und die Realität bey der ersten und zweyten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben hinan gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 2. December 1824.



**Gubernial-Verlautbarung.**

**Z. 1603.**

**Concurs-Verlautbarung**

**Nr. 17248.**

für die erledigte Lehrstelle der zweyten Classe an der Hauptschule zu Pirano.

(1) Für die nunmehr erledigte Lehrstelle der zweyten Classe an der Hauptschule zu Pirano, womit ein Gehalt von jährlichen Drey Hundert Gulden aus der Gemeindecasse verbunden ist, wird der Concurs hiermit eröffnet.

Jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und an dieses k. k. Gubernium stollirten Bittgesuche bis Ende d. M. hieher einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren sey, welche Anstellung und welchen Gehalt er dermahlen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet habe.

**Wohn k. k. Küstenlands-Gubernium Triest am 2. December 1824.**

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1582.**

**E d i c t.**

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß werden über Ansuchen des Georg Gartner, als Vertreter seiner Ehegattinn Eva, die dem Johann und der Ursula Gasperin gehörigen, zu Eisnern liegenden, gerichtlich auf 757 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse und Realitäten, nämlich das zu Eisnern S. Z. 9 liegende Haus sammt Stallung, die Waldung u. suchi Dollini, und der Garten sa Griya, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 4. December l. J., auf den 11. Jänner, 10. Februar und 10. März 1825 im Orte der Realitäten zu Eisnern bestimmten Feilbietungstagsfazungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsfazung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerte an den Meistbiethenden verkauft.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht. **Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 4. December 1824.**

**Z. 1595.**

**E d i c t.**

**Nro. 528.**

(1) Dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Koschützky von Neustadt, wider den Johann Bouk von Großfürbisdorf, wegen schuldigen 18 fl. M. N. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, der Stadtgült Neustadt sub Rectif. Nro. 8 et 149 dienstbaren, auf 387 fl. M. N. gerichtlich abgeschätzten, in Wobn- und Wirtschaftsgedebänden und 6 Stück Aekern bestehenden Realitäten gewilliget und zu deren Versteigerung der 5. Jänner, 3. Februar und 3. März k. J. 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden. **Bezirksgericht der Staats Herrschaft Neustadt am 4. December 1824.**

**Z. 1583.**

**E d i c t.**

**Nro. 1056.**

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Ignaz Planiny von Rupertshof, de praesentato 24. November l. J., J. Nro. 1056, für sich und als Bevollmächtigter seiner Mutter und seiner übrigen Geschwister, wider Agnes Lauschin von Mottling, Überhaberinn des Franz Lauschinischen Verlaß-Vermögens, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 11. May

**(3. Beyl. Nro. 100. d. 14. Dec. 1824).**

**D**



1815 schuldigen 696 fl. c. 3. c. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der, der Exquirten gehörigen Realitäten, als, des zu Mötting sub Nro. 41 gelegenen Hauses sammt dazu gehörigen Gemeindeacker und Fahrmachantheil, dann der beyden der Probsteypfist Mötting eindienenden Weingärten in Weselljberg, und der unter einem in die Pfändung gezogenen Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und hiezu die erste Feilbiethungstagsagung auf den 12. Jänner, die zweyte auf den 20. Februar und die dritte auf den 12. März 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im loco Mötting mit dem Besaysge bestimmt worden, daß, im Falle diese Realitäten und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den vom Gerichte auf 424 fl. 4 kr. erhobenen Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen am obbestimmten Tage, Stunde und Orte zu erscheinen mit dem Besaygen hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationbedingnisse aktglicly zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.  
Bezirksgericht Krupp am 26. November 1824.

3. 1608.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg macht hiemit bekannt, daß es einweilen und bis auf weitere Verordnung von der wider den Gut Strobelhofer Unterthan Martin Garbais zu Großlack, mit dießseitigem Edict ddo. 21. Septemter l. J., welches in den Zeitungsblättern 98 et 99 bereits eingeschaltet erscheint, ausgeschriebenen, Encurs-Verhandlung abzukommen habe.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 12. December 1824.

3. 1590.

Ein Gerichtsdiener

(1)

ledigen Standes, welcher des Lesens und Schreibens, dann der illyrischen Sprache kundig ist, wird bey dieser Herrschaft mit jährlichem Gehalt von 30 fl. C. M., 16 Mezen Diversfrüchten und Nebenzulüssen von 40 bis 50 fl. aufgenommen. Competenten haben sich mit obigen Fähigkeitsbeweisen und dem Zeugniß der Moralität bis Ende d. M. entweder persönlich oder mittelst frankirten Briefen anher zu wenden.

Herrschaft Pölland in Unterkrain am 4. December 1824.

3. 1609.

Wohnung zu vergeben.

(1)

Im sogenannten Bürgerspitals Gebäude in der Spitalgasse Nro. 271, list im ersten Stockwerke für die Georgi Zeit 1825, die ganze Wohnung zu vermieten. Diese besteht aus sechs geräumigen Zimmern, vorne mit der Aussicht in die Spitalgasse, alle sechs in einer Reihe gelegen, deren vier mit eigenen Eingängen, ferner aus einer mit diesen Zimmern in Verbindung befindlichen, durch ein Gitter gemeinsam abgeschlossenen Küche mit einem daran anstohenden Speidgewölbe, dann aus einem heigbaren Dienstbothenzimmer und einer Garderobe, welche geräumig und luftig ist, endlich aus einer großen Holzlege, zwey Kellern und einer Kammer unter dem Dache. Die Vermietungsbedingnisse sind in der Civilspitals-Verwaltungskanzley an der Wienerstraße Nro. 1 einzusehen.

Laibach am 12. December 1824.

Franz Kay. Pollack,  
Spitals-Verwalter.

3. 1591.

N a c h r i c h t.

(1)

Einladung der Spiellustigen auf die bedeutenden und sehr vortheilhaften Auspielungen, wo schon dem Rücktritt entsagt ist und die Auspielung bestimmt geschieht, als:

Herrschaft Prasnno, Gut, Coton-Fabrik und das große

Wohnhaus,

Herrschaft Irnharding, Guß-, Schmelz- und Hammerwerk,

Die vier Häuser in Baden.

den 5. Februar 1825.

17.

10. März

Frag- und Rundschafts-Comptoir.  
Pichler.